Neue Entwicklungen zum Personenschaden

Gliederung

I. **Schmerzensgeld**
II. Verdienstausfallschaden
III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"
IV. Tötung:
    1. Beerdigungskosten
    2. Unterhaltsschaden
    3. Hinterbliebenengeld
V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?
VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement
VII. Exkurs: Reha-Management

Schmerzensgeld: **Taggenaue Berechnung?**

- Das **OLG Frankfurt/Main** (Urteil vom 18.10.2018, 22 U 97/16 = NJW 2019, 442, modifiziert durch Urteil vom 04.06.2020, 22 U 244/19) hat im Anschluss an die Tabellen aus dem "Handbuch Schmerzensgeld" von Schwintowski/Schah Sedi eine taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes in drei Schritten vorgenommen:
  - **Schritt 1: Festlegung pauschaler Beträge**
    - 150 € pro Tag für den Aufenthalt auf der Intensivstation, 100 € pro Tag auf der Normalstation, 60 € pro Tag in der Rehabilitationsklinik und sodann 40 € pro Tag bei 100% Grad der Schädigungsfolgen (entsprechend 20 € bei 50% GdS usw.)
  - **Schritt 2: Anzahl der betreffenden Tage ermitteln**
    - Also wie lange Intensivstation, wie lange Reha usw.; bzgl. der Tage mit GdS wird auf die durchschnittliche Lebenserwartung (Sterbetafeln) zurückgegriffen
  - **Schritt 3: Gesamtschau, ob das Ergebnis passt**
    - Wenn bspw. erhebliche Vorerkrankungen vorlagen, kann der errechnete Betrag noch zu vermindern sein; im Urteil vom 04.06.2020, 22 U 244/19 wurde so von taggenau rund 266.000 € auf 200.000 € abgerundet
- Diese Rspr. führte oftmals zu **weitaus höheren Schmerzensgeldern** als bisher üblich; die Methode wurde in der Literatur kontrovers diskutiert, überwiegend ablehnend

Schmerzensgeld: **Taggenaue Berechnung?**

- **Der BGH (Urteil vom 15.02.2022, VI ZR 937/20) hat dem Spuk ein Ende bereitet: Die "taggenaue" Berechnung des Schmerzensgeldes verstößt gegen die Grundsätze der Schmerzensgeldberechnung und ist daher abzulehnen!**
  - **BGH a.a.O.: Die Berechnung des Schmerzensgeldes entziehe sich einer pauschalierten Betrachtung; maßgeblich seien vielmehr die Umstände des Einzelfalles**
    - Als solche seien die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers in Blick zu nehmen, und zwar nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Besonderes Gewicht komme dabei der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu
      - Die "taggenaue Berechnung" lässt hingegen das Verschulden des Schädigers gänzlich außer Betracht; zudem verschließ sie den Blick dafür, dass die entstandenen Lebensbeeinträchtigungen unterschiedlich sein können
        - Bsp.: Für einen aktiven Sportler wird ein versteifter Fuß womöglich eine höhere Beeinträchtigung der Lebensqualität bedeuten als für einen "Couch-Potato"; für einen Familienvater mag die Zeit der Reha wegen der damit verbundenen Trennung von seiner Familie belastender sein als für einen Alleinstehenden
      - Zudem werden die Tage einfach aufaddiert, anstatt eine Gesamtbetrachtung anzustellen; verstünde man Stufe 3 so, als werde diese darin vorgenommen, rette die die taggenaue Abrechnung auch nicht, denn dann seien die vorherigen Stufen schlicht obsolet

FALL "Mindestvorstellung und Inflation" (OLG Schleswig, Urteil vom 28.09.2021, 7 U 29/16)

Sachverhalt:

Der 35jährige Kläger verunglückte mit seinem Mountainbike auf einem für KfZ gesperrten Feldweg, über den zu Zwecken des Wildschutzes zwei parallel verlaufende Stacheldrahtreihen gespannt waren. Diese konnte der Kläger erst ca. 8m vorher erkennen. Er konnte sein Mountainbike nicht mehr rechtzeitig stoppen, fuhr in den Stacheldraht hinein, stürzte, und war in der Folge unterhalb des 4. Halswirbels vollständig querschnittsgelähmt. Es steht fest, dass die Beklagten - Gemeinde und Jagdpächter - ihm aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gesamtschuldnerisch zu 100% haften. Der Kläger verlangt von ihnen ein angemessenes Schmerzensgeld, wobei er sich laut Klagebegründung eine Größenordnung um 500.000,00 € vorstellte.

Wie wird das Gericht entscheiden?

FALL "Mindestvorstellung und Inflation" (OLG Schleswig, Urteil vom 28.09.2021, 7 U 29/16)

A. Zulässigkeit des Klageantrags
- ⇨ Zunächst stellt das Gericht fest, dass ein unbezifferter Schmerzensgeldantrag zulässig ist (heute allg.M.)
  - ⇨ Diskutiert wird zuweilen lediglich noch, ob wegen § 253 II Nr. 2 ZPO ein Mindestbetrag genannt werden muss
  - ⇨ Der BGH (NJW 1996, 2425; NJW 2002, 3769) hat bereits mehrfach entschieden, dass "die ungefähre Größenordnung des Anspruchs angeben" werden müsse
  - ⇨ Mindestbetrag, aber auch ein Betragsrahmen genügen diesen Anforderungen

B. Begründetheit des Klageantrags
- ⇨ Die Höhe des Schmerzensgeldes ist nach §§ 253 II BGB, 287 ZPO nach richterlichem Ermessen zu bestimmen
  - ⇨ Beachte: Die Bemessungsgrundlagen muss der Kl. mitteilen! Was nicht vorgetragen wird, kann auch nicht berücksichtigt werden!
- ⇨ Das OLG weist in diesem Rahmen auf die Tendenz der aktuellen Rspr. hin, bei schwersten Verletzungen deutlich höhere Schmerzensgelder zuzusprechen, als dies früher üblich war
  - ⇨ Tipp: Ältere Entscheidungen aus der Schmerzensgeldtabelle zu schwersten Verletzungen sind nicht mehr maßgeblich!
- ⇨ Ferner meint das OLG, die gegenwärtigen Aussichten auf dem Kapitalmarkt bei einer Einmalzahlung berücksichtigen zu müssen; an Stelle einer früher vielfach üblichen Abzinsung kommt es zu dem Ergebnis, dass eine Inflation von über 2% und dauerhafte Niedrig- bzw. Negativzinsen zu einer *Erhöhung* der Einmalzahlung führen müssen
- ⇨ Nach alledem hat das OLG dem Kläger 800.000,00 € zugesprochen, also 300.000,00 € mehr als nach dessen eigener Vorstellung!
  - ⇨ Anm.: Das Urteil fällt durchaus nicht (mehr) aus dem Rahmen; 800.000,00 € hat bspw. auch das OLG Oldenburg (Urteil vom 18.03.2020, 5 U 196/18) einem durch ärztlichen Behandlungsfehler schwerstgeschädigten Kind zuerkannt

FALL "Schmerzhaft"
(frei nach BGH, Urteil vom 10.07.2018, VI ZR 259/15)

Sachverhalt:

Der Geschädigte G hatte einen Knöchelbruch erlitten, der operativ versorgt werden musste und zu einem Dauerschaden (Hinken, bei einer MdE von 20%) führte. Er erhob Klage auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, verbunden mit dem Antrag auf Feststellung, dass ihm alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen seien, sofern diese nicht auf Dritte übergegangen seien. In der Begründung seiner Klage schilderte er ausführlich seinen Befund und führte u.a. an, es sei bereits absehbar, dass in 1-2 Jahren eine weitere Operation (Metallentfernung) anstehe. Der Schädiger S wurde antragsgemäß verurteilt, wobei G "nach Gesamtwürdigung aller Umstände" 12.500,00 € Schmerzensgeld zugesprochen wurden. Das Urteil wurde rechtskräftig, S zahlte. Hiernach fand eine OP zur Entfernung der Metallplatten statt, die ohne Komplikationen verlief. G und S konnten sich nicht auf ein weiteres Schmerzensgeld für die OP einigen, G erhob schließlich Klage. Mit Erfolg?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn G bei der zweiten OP einen Narkoseschaden erlitten hätte, der zu einer psychischen Behinderung führte?

FALL "Schmerzhaft"
(frei nach BGH, Urteil vom 10.07.2018, VI ZR 259/15)

A. Anspruch entstanden
- ⇨ Haftung des S dem Grunde nach nicht streitig
- ⇨ Ersatzpflicht des S für künftige immaterielle Schäden zudem rechtskräftig festgestellt

B. Anspruch untergegangen?
- ⇨ Hier Erfüllung, § 362 BGB?

I. S hat bereits 12.500,00 € Schmerzensgeld gezahlt

II. G macht aber ein weiteres Schmerzensgeld für die anlässlich der OP nach dem Ersturteil erlittenen Schmerzen geltend
- ⇨ **BGH a.a.O.: "Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes"!**
  - ⇨ "Verlangt der Kläger uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so werden durch diesen Klageantrag alle Schadenfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren, sowie solche, die objektiv vorhersehbar waren und daher vom Gericht berücksichtigt werden konnten"
    - ⇨ Anders nur, wenn der Kläger explizit eine Teilklage erhoben hat, seinen Schmerzensgeldanspruch also beschränkt
    - ⇨ Der Feststellungsantrag bezieht sich in Abgrenzung dazu also nur auf alle nicht erkennbaren bzw. nicht vorhersehbaren Folgen
  - ⇨ Hier war weitere OP vorhersehbar; G selbst hatte diese in seiner Klage angeführt
    - ⇨ Gericht hätte deren Folgen also bereits im 1. Urteil bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigen können und müssen
      - ⇨ Unterlässt das Gericht dies: Berufung bzw. ggf. Revision!
- ⇨ Ergebnis: Ursprüngliches Schmerzensgeld erfasste auch die OP-Folgen. G kann kein weiteres Schmerzensgeld verlangen, Klage abzuweisen.

Abwandlung:
- ⇨ Solche Folgen dürften nicht vorhersehbar sein. G kann daher hierfür ein weiteres Schmerzensgeld verlangen

FALL "Primärschaden" (BGH, Urteil vom 26.07.2022, VI ZR 58/21)

Sachverhalt:

Der Bekl. fuhr von hinten auf den PKW der Kl. auf. Die Kl. behauptet, infolge der Kollision ein "HWS-Trauma" und einen Hartspann der Nackenmuskulatur erlitten sowie einige Tage unter Kopfschmerzen und Übelkeit gelitten zu haben, die sie mit verschreibungspflichtigen Medikamenten habe behandeln müssen, und wegen derer sie drei Tage arbeitsunfähig gewesen sei. Sie verlangte ein Schmerzensgeld i.H. von mindestens 750,00 €. Im Prozess kam ein interdisziplinäres Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Unfall "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" nicht geeignet gewesen sei, ein "HWS-Trauma" und einen Hartspann der Nackenmuskulatur zu bewirken. Soweit die Kl. über Kopfschmerzen und Übelkeit klagte, hielten die Gutachter dies für den Ausdruck eines "besonderen psychoreaktiven Zustands der Kl.", die schon eine Freundin durch einen Autounfall verloren hatte und bei einem tödlichen Unfall Ersthelferin gewesen war.

Die Vorinstanzen hatten die Klage danach abgewiesen: "HWS-Trauma" und Hartspann gingen nicht auf den Unfall zurück, und Kopfschmerzen und Übelkeit seien allenfalls eine Sekundärfolge; fehle aber es schon an einem Primärschaden, könne der Bekl. auch dafür nicht haftbar gemacht werden, zumal Ursache hierfür die Disposition der Kl. selbst gewesen sei. Trifft diese Ansicht zu?

FALL "Primärschaden" (BGH, Urteil vom 26.07.2022, VI ZR 58/21)

A. Anspruch aus § 823 I BGB und/oder §§ 7, 18 StVG wegen "HWS-Trauma" und Hartspann

⇨ BGH: Rechtsgutverletzung unprobl. (+), aber haftungsbegründende Kausalität ebenso unprobl. (-), da durch Gutachten feststehe, dass diese nicht unfallbedingt verursacht worden seien

B. Anspruch aus § 823 I BGB und/oder §§ 7, 18 StVG wegen Kopfschmerzen und Übelkeit

I. Rechtsgutverletzung

⇨ BGH: Nicht ganz klar, ob Vorinstanz bereits diese verneinen wollte

⇨ Falls ja, dann jedenfalls zu Unrecht; **auch rein psychisch vermittelte Befunde können eine originäre (Primär-)Verletzung darstellen**; Schmerzen und Übelkeit könnten hier i.Ü. schon deshalb keine reine Sekundärursache sein, weil es eine solche ohne Primärursache denknotwendig nicht geben könne, und hier gebe es keine andere Primärursache (lt. Gutachten insbesondere nicht HWS oder Hartspann, da nicht diese, sondern die psychische Reaktion der Kl. ursächlich für Kopfschmerzen und Übelkeit gewesen sei)

II. Haftungsbegründende Kausalität

1. Äquivalenz

⇨ (+), Unfall kann nicht hinweggedacht werden ohne dass psychische Reaktion der Kl. entfällt

2. Adäquanz

⇨ (+), nach BGH sei Vorgeschichte der Kl. nicht so weit außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass eine Zurechnung entfalle

3. Schutzzweck der Norm

⇨ Fehlt, wenn sich nur ein allg. Lebensrisiko verwirklich hat

⇨ BGH: Psychischen Anfälligkeit des Verletzten lässt Kausalität per se nicht entfallen; "tortfeasor takes his victim as he finds him"; Vordisposition ggf. erst bei Höhe zu berücksichtigen

III. Sonstige Voraussetzungen unprobl. (+), insbes. Bagatellschwelle hier überschritten, da nicht nur Alltagsbeschwerden (Medikamente!)

IV. Ergebnis: Urteil aufgehoben und zurückverwiesen!

FALL "Schockschaden" (BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 168/21)

Sachverhalt:

Der Kläger hatte eine tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung erlitten, nachdem er vom multiplen sexuellen Missbrauch seiner damals fünf- bis sechsjährigen Tochter durch den Beklagten erfahren hatte. Diese Depression hatte er bei einer Psychologin mittels einer Hypnosetherapie behandeln lassen; während der rund einjährigen Behandlungsdauer war er aufgrund von Antriebslosigkeit und Konzentrationsstörungen auch arbeitsunfähig. Vom Beklagten verlangt er ein Schmerzensgeld für diese Beeinträchtigungen.

Ein gerichtlicher Gutachter stellt fest, dass der Befund des Klägers zum einen durch die Kenntnis vom Missbrauch seiner Tochter ausgelöst worden sei, er in seiner Intensität aber auch dadurch erheblich gesteigert worden sei, dass beim Kläger ein dysfunktionaler Umgang mit Belastungen vorliege.

Steht dem Kläger ein Schmerzensgeld zu?

FALL "Schockschaden" (BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 168/22)

⇨ Anspruchsgrundlage: §§ 823 I, 253 II BGB

A. Tatbestand

I. Verletzung der Gesundheit

⇨ Grds.: Physische und psychische Schäden können die Gesundheit gleichermaßen beeinträchtigen, wenn sie objektiv die Schwelle eines pathologischen Zustandes überschreiten

⇨ Grds. auch gleichgültig, ob durch unmittelbare Einwirkung oder "nur" mittelbar durch erlebte Verletzung eines Dritten ("Schockschäden")

⇨ Für "Schockschäden" galt allerdings bisher einschränkend: Nur bei Tod oder schwerer Verletzung eines nahen Angehörigen, und nur, wenn sie über das hinaus gehen, was Betroffene in solchen Fällen in der Regel erleiden (so noch BGH, Urteil vom 21.05.2019, VI ZR 299/17)

⇨ **Nunmehr jedoch Aufgabe dieser Rspr. in BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 168/22: Was "in der Regel" von solchermaßen Betroffenen erlitten wird, ist nunmehr ohne Bedeutung**

⇨ Arg.: Abgrenzungsprobleme und nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von physischen und psychischen Schäden

⇨ Beachte: Beschränkung auf die Person naher Angehöriger bleibt aber bestehen!

II. Kausalität

⇨ Kenntnis vom Missbrauch als Auslöser gutachterlich festgestellt (Äquivalenz); Reaktion des Kl. auch nicht völlig außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit (Adäquanz)

⇨ Merke: Gesundheitliche Prädispositionen des Betroffenen sind *im Tatbestand* irrelevant!

III. Verschulden des Bekl. (+)

IV. Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bekl. (+)

V. Immaterieller Schaden (+)

B. Rechtsfolge: Schadensersatz, § 253 II BGB

⇨ Beachte: Hier - und erst hier - ist im Rahmen der Zumessung nach § 287 ZPO zu berücksichtigen, inwieweit eigene Prädispositionen des Kl. (auch) für seinen Zustand (mit) verantwortlich sind

⇨ Hier: Dysfunktionale Reaktion des Kl.

⇨ Diese hatten die Vorinstanzen nicht anspruchsmindernd berücksichtigt

⇨ Folge: zurückverwiesen!

Weitere Anmerkungen zur "Schockschaden"-Rspr.

- **Beachte 1**: In seiner bisherigen Rspr. zu Schockschäden nach Verkehrsunfällen hat der BGH zusätzlich gefordert, der Unfall müsse ein "**ausreichender Anlass**" für den Schock gewesen sein (vgl. die Nachweise bei Grüneberg, BGB, Vor § 249 Rn 40).
  - Dies sei "zweifelsfrei gegeben", wenn der Geschädigte selbst am Unfall beteiligt war (z.B. BGH, Urteil vom 22.05.2007, VI ZR 17/06) oder ihn zumindest unmittelbar miterlebt hat (BGH, Urteil vom 27.01. 2015, VI ZR 548/12)
  - Wird hingegen "nur" die Unfallnachricht überbracht, sei dies mit der vorstehenden Konstellation "nicht vergleichbar" (BGH, Urteil vom 27.01. 2015, VI ZR 548/12); ein "ausreichender Anlass" muss dann besonders festgestellt werden, kann aber auch in einem solchen Fall bestehen (BGH, Urteil vom 05. 02.1985, VI ZR 198/83)

  Dieses Kriterium wird in der vorliegenden Entscheidung, in der es um den Missbrauch eines Kindes ging, nicht erwähnt, obschon auch dort kein unmittelbares Erleben gegeben war; es bleibt abzuwarten, ob es auch in Unfallsachen künftig keine Erwähnung mehr finden wird
- **Beachte 2**: Der BGH hat a.a.O. wieder betont, dass die **Höhe des Schmerzensgeldes** vom Tatrichter nach § 287 ZPO zu schätzen sei, und dass dies auch für Schockschäden gelte; die in praxi bisher zugesprochenen Beträge sind allerdings als relativ bescheiden zu bezeichnen
  - Im o.g. Urteil waren von der Vorinstanz bspw. 4.000,00 € zugesprochen worden, die nun unter Berücksichtigung der Vorerkrankung des Kl. evtl. noch zu mindern sind
  - Der Gesetzgeber meint im Gesetzentwurf zum Hinterbliebenengeld, der Rspr. eine durchschnittliche Höhe von 10.000,00 € entnehmen zu können (BT-Drucks. 18/11397, S. 11); m.E. sehr gewagt

Weitere Anmerkungen zur "Schockschaden"-Rspr.

- **Beachte 3**: Tritt ein "Schockschaden" ein, ist der Schadensersatzanspruch nicht auf den immateriellen Schaden (also ein Schmerzensgeld) beschränkt; vielmehr gelten uneingeschränkt die gesamten §§ 249 ff. BGB
  - Dies zeigt exemplarisch das oben besprochene Urteil des BGH vom 06.12.2022, VI ZR 168/22, wo der Schockschaden auch zur Arbeitsunfähigkeit von rund einem Jahr und damit zu einem Verdienstausfallschaden geführt hatte
  - Darin liegt übrigens ein wichtiger Unterschied zum "Hinterbliebenengeld", das nur eine immaterielle Kompensation für seelisches Leid gewährt; materielle Schäden erfasst dieses also nicht
    - Die Rechtfertigung hierfür ist darin zu sehen, dass der Schockschaden eine eigene Rechtsgutverletzung (Gesundheitsbeeinträchtigung) voraussetzt, wohingegen dieses Stadium für das Hinterbliebenengeld, das "nur" ein seelisches Leid voraussetzt, gerade nicht erreicht werden muss
- **Beachte 4**: Liegt ein "Schockschaden" vor, geht der Anspruch auf Hinterbliebenengeld in diesem auf; die Ansprüche stehen also nicht nebeneinander (Steenbuck, r+s 2017, 449; Wagner, NJW 2017, 264)
  - Anwaltlich wird also vorrangig zu prüfen sein, ob die "Schockschaden"-Schwelle überschritten ist; ist dies zu verneinen, kann auf das Hinterbliebenengeld zurückgegriffen werden; ggf. ist an einen Haupt- und Hilfsantrag zu denken

Gliederung

I. Schmerzensgeld

II. Verdienstausfallschaden

III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"

IV. Tötung:

1. Beerdigungskosten
2. Unterhaltsschaden
3. Hinterbliebenengeld

V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?

VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement

Verdienstausfallschaden, §§ 842, 843 BGB
Berechnung

- **Vorfrage: Berechnung durch den Anwalt selbst, oder durch externe Dritte (Gutachter)?**
  - Eine eigene Berechnung durch hierfür nicht qualifizierte Anwälte birgt ein erhebliches Haftungsrisiko! Hilfe ist auch leicht zu erlangen: Es gibt viele hierauf spezialisierte Sachverständigenbüros
    - Eine andere Frage ist, ob die Kosten hierfür vom Schädiger erstattet verlangt werden können, insbesondere, ob diese neben den Anwaltskosten als "erforderlich" i.S.d. § 249 II 1 BGB anzusehen sind
      - Das OLG Hamm (Urteil vom 06.12.2010, I-13 U 172/09) verneint dies jedenfalls in einfach gelagerten Fällen, weil die Berechnung in den Kompetenzbereich eines Anwalts falle; a.A. bspw. LG Gera, Urteil vom 19.01.2007, 3 O 496/06
- Berechnung nach der **Differenzmethode**: Fiktives Einkommen - Ist-Einkommen - ersparte Aufwendungen = Verdienstausfallschaden
  - **Fiktives Einkommen:**
    - Bei abhängig Beschäftigten: Lohn & Gehalt inkl. aller Zulagen (z.B.: Prämien, Boni, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstundenzuschläge, Trinkgelder (BGH, Urteil vom 10.10.2002, III ZR 205/01)) unter Berücksichtigung der normalen Entwicklung (z.B. bzgl. Gehaltserhöhungen)
    - Bei Freiberuflern / Selbstständigen / Beteiligten an Gesellschaften ist eine fiktive Gewinnermittlung erforderlich (zur Darlegungslast: BGH, Urteil vom 19.09.2017, VI ZR 530/16)
      - Diese kann aber auch bei abhängig Beschäftigten erforderlich werden (z.B. bei gewinnabhängigen Boni)

Verdienstausfallschaden, §§ 842, 843 BGB
Berechnung

- **Ist-Einkommen**: Alle weiterhin erhaltenen Bezüge und Kompensationsleistungen sind zu addieren und vom fiktiven Einkommen abzuziehen, z.B.:
  - Entgeltfortzahlung für max. 6 Wochen (§ 3 EFZG)
    - Beachte: Forderungsübergang cessio legis auf den Arbeitgeber nach § 6 EFZG - insoweit kein eigener Schaden des Verletzten
    - Auch während dieser 6 Wochen kann aber ein Verdienstausfallschaden eintreten, z.B. durch den Wegfall von Nebeneinkünften, die nicht dem EFZG unterliegen (z.B. Trinkgelder)
  - Krankengeld (§ 44 SGB V) bzw. bei Arbeits- oder Wegeunfall: Verletztengeld (§ 45 SGB VII)
  - Rentenzahlungen (Erwerbsminderungsrente, Verletztenrente, Altersrente)
  - Sozialleistungen (Arbeitslosengeld I + II, Sozialgeld, Sozialhilfe)
  - Sonstige Zuwendungen (z.B. Überbrückungsgeld, Umschulungsgeld)
  - NICHT anzurechnen: Kündigungsbedingte Abfindung (BGH, Urteil vom 16.01.1990, VI ZR 170/89 = NJW 1990, 1360)
- **Ersparte Aufwendungen**: z.B. Fahrtkosten zur Arbeit, Verpflegungs- oder Kleidungskosten
  - Bei abhängig Beschäftigten häufig Schätzung nach § 287 ZPO: 10% des Nettoeinkommens, vgl. z.B. OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2018, 7 U 68/16; OLG München, Urteil vom 26.03. 2019, 24 U 2290/18
  - Bei Selbstständigen / Freiberuflern hingegen schon in der Gewinnermittlung berücksichtigt

Verdienstausfallschaden, §§ 842, 843 BGB
Berechnung

- **Beachte 1: Die Darlegungs- und Beweislast** für den Eintritt und die Höhe des Verdienstausfallschadens liegt beim Geschädigten
  - Für die Höhe hilft allerdings § 287 ZPO: Schätzung auf der Grundlage der früheren Einkünfte bei Prognose eines "durchschnittlichen Erfolges" in der Zukunft (vgl. § 252 BGB: "gewöhnlicher Lauf der Dinge" maßgeblich)
  - Wichtig für Anwälte: Anknüpfungstatsachen umfassend darlegen!
- **Beachte 2: Verstöße gegen die Schadensminderungspflicht** können weitere Abzüge rechtfertigen, wenn mögliches und zumutbares Einkommen nicht erzielt wird, z.B. weil eine Alternativarbeit abgelehnt wird (st.Rspr. des BGH seit BGH, Urteil vom 23.01.1979, VI ZR 103/78 = NJW 1979, 2142; OLG Köln, Urteil vom 22.06.1999, 15 U 67/98), oder wenn Selbstständige trotz Möglichkeit und Gebotenheit keine Ersatzkraft einstellen
  - Die Darlegungs- und Beweislast für einen solchen Verstoß gegen § 254 II 1 BGB liegt allerdings beim Schädiger (BGH a.a.O.)
- **Beachte 3: Rentenausfälle** werden bei abhängig Beschäftigten zwar durch den Rentenversicherungsträger kompensiert (cessio legis nach § 119 SGB X, daher kein eigener Schaden des Geschädigten mehr, vgl. BGH, Urteil vom 28.09.1999, VI ZR 165/98 = DAR 2000, 62); ein solcher kann aber bei nicht versicherungspflichtigen Personen (z.B. Schüler, Studenten, Freiberufler, Selbstständige usw.) durchaus eintreten, und zwar in erheblicher Höhe

Verdienstausfallschaden, §§ 842, 843 BGB
Insbesondere: Steuern

- Sofern Leistungen auf den Verdienstausfall steuerpflichtig sind, insbesondere als Einkommen, sind auch die anfallenden Steuern zu ersetzen. Dem Geschädigten soll ja der fiktive Nettoverdienst nach der Differenzmethode verbleiben
  - Anwälte sind keine Steuerberater (und nur wenige sind Fachanwälte für Steuerrecht). Es kann daher sinnvoll sein, zumindest diese Komponente durch Hinzuziehung externen Sachverstandes abzuklären
    - Es kann bereits fraglich sein, ob überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist
      - Vgl. BFH, Urteil vom 26.05.2020, IX R 15/19: Der Geschädigte, ein minderjähriges Kind, und der KH-Versicherer des Unfallgegners einigten sich auf eine Zahlung i.H. von 695.000,00 € auf den Erwerbsschaden; dieser Betrag wurde dem Geschädigten unter Angabe des Verwendungszwecks "Verdienstausfall" überwiesen. Das FA verlangte hierauf gem. § 24 Nr. 1a EStG Einkommensteuer. Laut BFH a.a.O. ist dies aber nur gerechtfertigt, wenn zwischen Entschädigung und entgangenem Verdienst eine kausale Verknüpfung bestehe; diese fehle jedenfalls dann, wenn noch keine konkrete Erwerbsaussicht bestand, die Zahlung also nicht als Ausgleich für konkrete Einkünfte, sondern für den Verlust der abstrakten Chance, sich ein Erwerbsleben aufzubauen, geleistet werde. Aus einem rein hypothetischen Erwerbsleben könne weder auf eine bestimmte Einkunftsart noch auf die Steuerbarkeit der hierbei lediglich abstrakt unterstellten Einkünfte geschlossen werden
    - Falls Steuern anfallen, stellt sich die Frage, in welcher Höhe
      - Vgl. dazu beispielhaft den nachfolgenden Fall

FALL "Die verletzte Ehefrau" (BGH, Urteil vom 08.06.2021, VI ZR 924/20)

Sachverhalt:

Die klagende Geschädigte hat gegen den beklagten KH-Versicherer Anspruch auf Verdienstausfallersatz inkl. anfallender Steuerschulden. Sie wird gemeinsam mit ihrem Ehemann steuerlich veranlagt. Nachdem der Beklagte auf den Verdienstausfallschaden für das Jahr 2017 Zahlungen erbrachte, erhob das FA auf diese Einkommensteuer, die es - auf Basis der gemeinsamen Veranlagung der Eheleute - auf 5.266,56 € festsetzte. Diesen Betrag verlangte die Klägerin zunächst außergerichtlich vom Beklagten ersetzt.

Der Beklagte meint, durch die gemeinsame Veranlagung der Eheleute sparten diese erheblich an Steuern, erlangten also einen geldwerten Vorteil. Daher sei für den erstattungsfähigen Betrag nicht auf die sich aus der gemeinsamen Veranlagung errechnete, tatsächliche Steuerschuld abzustellen, sondern die fiktive Steuerlast zu ermitteln, die sich ergeben würde, wenn die Klägerin allein veranlagt würde. Der Beklagte zahlte daher nur diese fiktive Steuerlast von rund 2.000,00 €, die Differenz klagte die Klägerin ein.

Zu Recht?

FALL "Die verletzte Ehefrau" (BGH, Urteil vom 08.06.2021, VI ZR 924/20)

A. Ursprüngliche BGH-Rspr. (BGH, Urteil vom 28.04. 1970, VI ZR 193/68 = VersR 1970, 640):
- ⇨ Bei gemeinsamer Veranlagung sei nur der Steuerbetrag erstattungsfähig, der sich ergäbe, wenn die Geschädigte (fiktiv) steuerlich allein veranlagt würde
- ⇨ Der Umstand, dass die geschädigte Ehefrau die gemeinsame Veranlagung wählen dürfe, könne nicht dazu führen, dass sie die Vorteile, die in Wahrheit nur für das Einkommen des höher verdienenden Ehemannes bestünden, gegenüber dem zum Schadensersatz verpflichteten Schädiger ins Feld führen könne; sonst habe der Schädiger de facto einen Teil der von dem Ehemann an sich geschuldeten, höheren Steuer zu ersetzen
- ⇨ Dem folgend wäre die Klage abzuweisen gewesen

B. Änderung der BGH-Rspr. durch BGH a.a.O.: Es ist immer - auch bei gemeinsamer Veranlagung - nur die tatsächliche Steuerlast maßgeblich, ggf. belegt durch den tatsächlich ergangenen Steuerbescheid
- ⇨ Bei gemeinsamer Veranlagung gibt es nur *eine* Steuerlast, welche die Ehegatten als Gesamtschuldner tragen; daher sei es schon a priori verfehlt, von einer Steuerlast (nur) des Ehemannes zu sprechen, die dieser "an sich" schulden würde; die anfallende Steuerlast sei vielmehr insgesamt auch eine solche der Geschädigten
  - ⇨ Davon abgesehen komme der Steuervorteil im Normalfall auch nicht nur dem besser verdienenden Ehegatten zugute, sondern der ganzen Familie
- ⇨ Schadenrechtlich (§§ 249 ff. BGB) gelte zudem der Grundsatz, dass der Schädiger sein Opfer so antreffe, wie dessen konkrete Lebenssituation es vorsehe
- ⇨ Ergebnis: Klage stattgegeben

C. Der BGH stellt in einem obiter dictum ferner klar, dass sich im umgekehrten Fall der Geschädigte auch nicht auf eine fiktiv höhere Steuerschuld bei Einzelveranlagung berufen bzw. diese erstattet verlangen könne; die neue Rspr., wonach immer die tatsächliche Steuerlast maßgeblich sei, könne sich also für oder gegen den Geschädigten auswirken

Verdienstausfallschaden, §§ 842, 843 BGB
Insbesondere: Steuern

- **Berechnungsmethoden**:
  - Modifizierte Nettolohnmethode (h.M.): Steuern werden dem Nettoeinkommen hinzugerechnet
  - Bruttolohnmethode: Steuern werden vom Bruttoeinkommen als Vorteilsausgleich abgezogen
  - Beide Methoden müssen jedoch zum selben - einzig richtigen - Ergebnis gelangen; welche Methode man anwendet, ist daher letztlich irrelevant (BGH, Urteil vom 15.11.1994, VI ZR 194/93)
- **Praxistipp 1:** Bei Steuerschäden handelt es sich i.d.R. um **Zukunftsschäden**; daher bestehen vielfach (nur) Freistellungs- bzw. Feststellungsansprüche
- **Praxistipp 2:** In Abfindungsvergleich ggf. **Steuervorbehalt** aufnehmen
  - Formulierungsbeispiel: "[Die Schädigerseite] verpflichtet sich, dem Geschädigten auf Nachweis sämtliche weitere Schäden zu ersetzen, die ihm dadurch entstanden sind oder entstehen werden, dass auf erbrachte Leistungen Steuern zu zahlen sind oder zu zahlen sein werden; dies gilt auch für darauf wiederum zu zahlende, weitere Steuern."
    - Der letzte Halbsatz ist empfehlenswert, da auch die auf die Steuern geleisteten Zahlungen ihrerseits wieder steuerpflichtig sein können (FG BW, Urteil vom 20.11.2017, 10 K 3494/15)
      - Hieraus ergibt sich - zu Ende gedacht - eine Endlosspirale aus Steuerzahlungen des Schädigers und Steuererhebungen des FA hierauf
      - Dem ist eigentlich nur zu begegnen, indem man entweder das FA von Anfang an mit ins Boot holt, etwa im Rahmen einer Verständigung auf die Höhe der anfallenden Steuerschuld, oder einen Annäherungswert bildet, mit dem der Geschädigte schließlich leben kann

Gliederung

I. Schmerzensgeld
II. Verdienstausfallschaden
III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"
IV. Tötung:
    1. Beerdigungskosten
    2. Unterhaltsschaden
    3. Hinterbliebenengeld
V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?
VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement

Begriff "Haushaltsführungsschaden"

- Den Begriff "Haushaltsführungsschaden" gibt es im Gesetz nicht; er hat sich in der Fachsprache aus § 1356 I BGB entwickelt, der bestimmt, dass Ehegatten "die Haushaltsführung" im gegenseitigen Einvernehmen regeln
- Seine unbedachte Verwendung führt nicht selten zu Missverständnissen, im schlimmsten Fall zu Fehlern bei der Anspruchsberechnung; man sollte daher die korrekten Begriffe kennen und idealerweise auch verwenden:
  - Bei **Verletzung** infolge eines Verkehrsunfalls: §§ 843 I BGB, 11 StVG
    - Anspruch auf Ersatz vermehrter Bedürfnisse
    - Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens
  - Bei **Tötung** infolge eines Verkehrsunfalls: §§ 844 II BGB, 10 StVG
    - Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten
    - Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens
    - Anspruch auf Hinterbliebenengeld

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

- **Ausgangsnorm ist § 843 I BGB:** "Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die *Erwerbsfähigkeit* des Verletzten aufgehoben oder gemindert *oder* tritt eine *Vermehrung seiner Bedürfnisse* ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten."
  - Wird nur nach StVG gehaftet (z.B. Halter, § 7 StVG), ist Anspruchsgrundlage **§ 11 StVG**. Für diese inhaltsgleiche Vorschrift gelten die hiesigen Ausführungen entsprechend (allerdings: Haftungshöchstgrenzen der § 12, 12a StVG beachten)
- Die eigene Bedarfsdeckung des Verletzten stellt seine "vermehrten Bedürfnisse" dar, seine Leistung im Haushalt gegenüber den Familienmitgliedern wird hingegen wie ein Erwerb behandelt, stellt also einen Erwerbsschaden dar (BGH NJW-RR 1990, 34)
  - Dabei lässt sich grds. nach Kopfteilen abzählen (BGH, Urteil vom 04.12.1984, -VI ZR 117/83) : In einem 4-Personen-Haushalt ist der Haushaltsführungsschaden also zu 1/4 Vermehrung der Bedürfnisse, zu 3/4 Erwerbsschaden
    - Diese Unterscheidung ist nicht nur akademischer Natur, sondern relevant für die **Legalzession (§ 116 SGB X).** Diese erfasst bekanntlich nur kongruente Leistungen:
      - **Kranken- oder Pflegeleistungen** erfassen nur die **vermehrten Bedürfnisse**, nicht den Erwerbsschaden (BGH, Urteil vom 08.10.1996, VI ZR 247/95)
      - Eine **Verletztenrente** ist demgegenüber ausschließlich auf den **Erwerbsschaden** anzurechnen (BGH, Urteil vom 04.12.1984, VI ZR 117/83)

FALL "Die Anrechnung"

Sachverhalt:

Der Geschädigte G lebt mit Frau und Kind in einem Haushalt. Es steht gutachterlich fest, dass er

- unfallbedingt dauerhaft eine MdH von 50% erlitten hat,
- vor dem Unfall 80 Stunden pro Monat Haushaltstätigkeit verrichtet hat,
- die Ausfallzeit mit 10,00 € pro Stunde abzugelten ist.

Fall 1: G bezieht monatlich eine Verletztenrente von 400,00 €.

Fall 2: G bezieht keine Verletztenrente, aber ein Pflegegeld von 316,00 € (Pflegestufe 2).

Rechtsanwalt R fragt, ob und in welcher Höhe er einen Haushaltsführungsschaden für G geltend machen kann?

FALL "Die Anrechnung"

A. Aufteilung nach § 843 I BGB nach Kopfteilen:
- ⇨ 1/3 = vermehrte Bedürfnisse (G)
- ⇨ 2/3 = Erwerbsschaden (Frau, Kind)

B. Berechnung der Schadenhöhe
- ⇨ 80 Stunden * 10,00 € = 800,00 € monatlich, davon 50% gem. MdH = 400,00 €.
- ⇨ Davon entfallen 1/3 = 133,33 € auf die vermehrten Bedürfnisse, und 2/3 = 266,66 € auf den Erwerbsschaden

C. Anrechnung der bezogenen Sozialleistungen
- ⇨ **Fall 1**: Die Verletztenrente (400,00 €) wird (nur) auf den Erwerbsschaden angerechnet (BGH, Urteil vom 04.12.1984, VI ZR 117/83)
  - ⇨ Dieser beträgt 266,66 €, wird also mehr als konsumiert
  - ⇨ Es bleiben aber die vermehrten Bedürfnisse i.H. von **133,33 €** übrig.
- ⇨ **Fall 2**: Die Pflegeleistungen (316,00 €) werden (nur) auf die vermehrten Bedürfnisse angerechnet (BGH, Urteil vom 08.10.1996, VI ZR 247/95)
  - ⇨ Diese betragen 133,33 €, werden also mehr als konsumiert
  - ⇨ Es bleibt aber der Erwerbsschaden i.H. von **266,66 €** übrig.
- ⇨ Fehlerhaft wäre es also, einfach die erbrachten Leistungen von "dem Haushaltsführungsschaden" abzuziehen, was in Fall 1 zu dem Ergebnis geführt hätte, dass der verbleibende Schaden null ist, und in Fall 2 nur 84,00 € verblieben wären
  - ⇨ Der Fall zeigt: Haushaltsführungsschäden sind haftungsträchtig! Eine falsche Berechnung kann hier leicht fünf- oder sechsstellige Schäden verursachen

⇨ **Merke: Bei einem Haushaltsführungsschaden ist jedenfalls dann zwischen vermehrten Bedürfnissen und Erwerbsschaden zu differenzieren, wenn anrechenbare Sozialleistungen erbracht wurden**

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

- **Berechnung nach der Differenzhypothese in 4 Stufen:**
  - **Stufe 1:** Welche Haushaltsleistungen wären ohne die Verletzung erbracht worden?
    - Dabei kommt es auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an, nicht auf das gesetzlich Geschuldete (also gerade anders als in § 844 II BGB bei Ersatzansprüchen Dritter wegen Tötung), vgl. BGH NJW 1974, 1651
    - Beachte: Nicht alle Haushaltsleistungen werden das ganze Jahr über gleichmäßig erbracht (z.B. Gartenarbeit im Winter)
    - Schätzung des Tatrichters nach § 287 ZPO ist zu ermöglichen
      - Merke 1: Tabelle nach Pardey ("Der Haushaltsführungsschaden", früher nach ihren Begründern "Schulz-Borck/Hoffmann" genannt) ist von der Rspr. allgemein anerkannt (vgl. BGH NZV 1998, 144; LG Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005, 14 O 542/01)
        - **Praxistipp**: Tabelle verwenden! Wasserdicht und für die Geschädigten m.E. nicht ganz ungünstig
      - Merke 2: Selbst wenn nicht nach Tabelle gearbeitet wird, sind dem Gericht zumindest die Schätzungsgrundlagen mitzuteilen, sonst ist der Vortrag unschlüssig! Das Gericht ist zur Amtsermittlung/Ausforschung weder berechtigt noch verpflichtet. § 287 ZPO erleichtert die Beweislast, erspart aber nicht die hinreichende Darlegung
        - Größe und Art des Haushalts (reduziert, normal, erhöht); Anzahl der Personen (Alter, familiärer Stand); Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten nach Art und Umfang etc.
        - Erfahrungsgemäß gibt es hier in praxi erhebliche Defizite

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

- **Stufe 2:** In welchem Umfang können diese Haushaltsleistungen unfallbedingt nicht mehr erbracht werden?
  - Merke 1: Schadensminderungspflicht, § 254 BGB! Soweit bspw. Tätigkeiten zumutbar verschoben werden können, sind diese nicht einzubeziehen (AG Köln, SP 1996, 171)
    - Bei Single-Haushalten weitgehender als bei Mehrpersonenhaushalt (KG, NZV 2007, 43)
  - Merke 2: MdE muss nicht gleich MdH sein (sie ist es im Gegenteil regelmäßig nicht, vgl. OLG Köln, SP 2000, 306; LG Saarbrücken zfs 2006, 500)
    - **Praxistipp**: Bei Arztberichten / Gutachten bereits vorgerichtlich darauf hinwirken, dass auch MdH angegeben wird (Fragebögen der Versicherer sehen dies oft nicht vor)
    - Beachte aber: Die Rspr. geht bei einer geringen MdH (Grenze vielfach: 10%) von einer Vermutung dahingehend aus, dass ein Schaden nicht eintreten kann, weil Einbußen zumutbar kompensiert werden können (LG Braunschweig, SVR 2007, 99; nach OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023, 3 U 7/23 = zfs 2023, 440 liegen 15% MdH aber bereits jenseits dieser Grenze)
- **Stufe 3:** Schadensberechnung
  - **Fall 1: Konkrete Berechnung** - Ersatzkraft eingestellt
    - Bruttolohn inkl. aller Sozialleistungen und Abgaben (OLG Köln, VersR 1990, 1285), soweit ortsüblich und angemessen (LG Saarbrücken, zfs 1997, 412)
  - **Fall 2: Fiktive (normative) Berechnung** - Keine Ersatzkraft eingestellt
    - Ortsüblicher Nettolohn einer fiktiven Hilfskraft (BGHZ 86, 372)

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

  - Vielfach übliche Schätzung nach § 287 ZPO: **10,00 € pro Stunde** (LG Münster, Urteil vom 24.02.2011, 12 O 381/08; OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023, 3 U 7/23 = zfs 2023, 440)
    - **Praxistipp**: Älteren Gerichtsentscheidungen, die z.T. von weniger ausgehen, kann man entgegenhalten, dass der gesetzliche Mindestlohn bereits deutlich höher liegt als 10,00 €
- **Stufe 4**: Abzüge vornehmen
  - Anrechnung von Sozialleistungen
    - Nochmals: An Differenzierung nach vermehrten Bedürfnissen und Erwerbsschaden denken!
  - Ersparte Aufwendungen (z.B. während eines Krankenhausaufenthalts)
  - Mitverschuldensquote anwenden (§ 254 BGB)
  - ABER: Überobligatorische Mehrarbeit von Familienmitgliedern entlastet den Schädiger nicht! Diese sind also nicht mindernd abzuziehen!
- **Beachte: Die Haushaltsführungsrente wird vielfach zeitlich begrenzt**
  - Arg.: Arbeitskraft im Haushalt lässt mit den Jahren nach
    - OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023, 3 U 7/23 = zfs 2023, 440: bis zum 75. Lebensjahr
      - a.A. OLG Frankfurt, Urteil vom 23.11.2023, 26 U 61/22 = zfs 2024, 203 mit abl. Anm. Scholten
    - OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2019, I-1 U 16/18: konkrete Lebenserwartung abzgl. 5%
- **Sonderproblem**: Nichteheliche Lebensgemeinschaften
  - Immer wieder ist zu lesen, bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften sei der Haushaltsführungsschaden "umstritten". Das ist so pauschal nicht richtig. Vielmehr ist zu differenzieren:

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

- **Vermehrte Bedürfnisse** (= eigene Bedarfsdeckung des Verletzten, s.o.) können selbstverständlich auch bei nichtehelichen Lebenspartnern entstehen! Ebenso selbstverständlich sind diese zu ersetzen!
- Bzgl. des **Erwerbsschadens** wird die Ersatzfähigkeit hingegen vielfach abgelehnt
  - OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.06.2006, I-1 U 241/05: Haushaltsführung sei nur dann einem Erwerbsschaden gleichzustellen, wenn diese einer *gesetzlichen* Verpflichtung entspringe
  - OLG Nürnberg DAR 2005, 629: Parallele zu § 844 II BGB - im Falle der Tötung ist auch nur der Ersatz des *gesetzlichen* Unterhalts vorgesehen
  - Diese Argumente ziehen aber nicht, soweit es um **Kinder** des Geschädigten geht. Diesen gegenüber besteht auch ohne Ehe eine gesetzliche Unterhaltspflicht, weshalb auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ein Erwerbsschaden jedenfalls insoweit auszugleichen ist, wie Kinder vorhanden sind (LG Offenburg, Urteil vom 30.10.2014, 2 O 169/14)
    - Beispiel: Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit 2 Kindern, Mutter verletzt: Vermehrte Bedürfnisse der Mutter: 1/4 unstreitig (+), Erwerbsschaden in Bezug auf die 2 Kinder: 2/4 unstreitig (+), streitig ist nach alledem nur das letzte Viertel bzgl. des nichtehelichen Lebenspartners/Vaters
  - Teilweise wird aber auch der nichteheliche Lebenspartner mit einbezogen
    - Die Begründungen sind unterschiedlich; teilweise wird eher unjuristisch mit der sozialen Lebenswirklichkeit argumentiert (LG Offenburg, Urteil vom 30.10.2014, 2 O 169/14), teilweise ein der Unterhaltspflicht gleichkommendes Schuldverhältnis auch unter nichtehelichen Lebenspartnern konstruiert (LG Zweibrücken, NJW 1993, 3207)

Verletzung: Vermehrte Bedürfnisse / Erwerbsschaden

- **Sonderproblem: Pfändung / Abtretung**
  - Nach § 850b I Nr. 1 ZPO sind Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, grds. unpfändbar
    - Dazu zählt auch die Rente nach § 843 BGB (BGH, Urteil vom 15.07.2010, IX ZR 132/09; Urteil vom 03.07.2023, VIa ZR 1498/22)
    - Ausnahmsweise können sie nach den Vorschriften über die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 850b II ZPO), worüber das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Beteiligten entscheidet (§ 850b III ZPO)
  - Solange die Rente nach § 850b ZPO unpfändbar ist, kann sie auch nicht abgetreten werden, § 400 BGB
  - § 850b ZPO und § 400 BGB sind zwingendes Recht, können also nicht abbedungen werden
    - Wird eine Rente nach § 843 BGB durch Individualvereinbarung abgetreten, ist diese Abtretung daher gem. §§ 400 i.V.m. 139 BGB unwirksam
    - Erfolgt die Abtretung in AGB, verstößt dies gegen § 307 I 1 BGB (unangemessene Benachteiligung) i.V.m. § 307 II Nr. 1 BGB (wonach eine Regelung im Zweifel unangemessen ist, wenn sie mit dem Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung unvereinbar ist)
      - So ausdrücklich BGH, Urteil vom 03.07.2023, VIa ZR 1498/22. Dort ging es um eine Universalzession zur Sicherung des Darlehensgebers bei einem finanzierten Autokauf; diese erfasste auch die Ansprüche nach § 843 BGB, und wurde daher vom BGH a.a.O. für unwirksam erklärt

Gliederung

I. Schmerzensgeld
II. Verdienstausfallschaden
III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"
IV. Tötung:
    1. Beerdigungskosten
    2. Unterhaltsschaden
    3. Hinterbliebenengeld
V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?
VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement

Tötung: Anspruchsübersicht

- Einen Erwerbsschaden oder vermehrte Bedürfnisse gibt es nach Eintritt des Todes nicht; stattdessen sehen **§ 844 BGB / § 10 StVG** drei andere Ersatzansprüche vor:
  - Abs. 1: Anspruch auf Ersatz der **Beerdigungskosten**
  - Abs. 2: Anspruch auf Ersatz des **entgangenen Unterhalts**
  - Abs. 3: Anspruch auf **Hinterbliebenengeld**
  - Klarstellend: Führt eine Verletzung nicht sofort zum Tode, so können für die Zeit zwischen Unfall (=Verletzungseintritt) und Todeseintritt sehr wohl ein Erwerbsschaden und/oder vermehrte Bedürfnisse entstehen; für diese gelten dann ohne Einschränkungen die vorstehenden Ausführungen zu § 843 BGB
- Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs ist stets eine deliktische Haftung nach §§ 823 ff. BGB und/oder §§ 7, 18 StVG, sowie für den Unterhaltsschaden zusätzlich eine Unterhaltsverpflichtung des Getöteten gegenüber dem Anspruchsteller
  - Beachte neben § 10 StVG auch entsprechende Ansprüche aus Gefährdungshaftung in anderen Gesetzen, z.B. § 86 ArzneimittelG, 32 GentechnikG, § 12 UmweltG, § 28 AtomG, § 5 HaftPflG, § 35 LuftVerkG, § 7 ProdHaftG

Tötung: Beerdigungskosten

A. Beerdigungskosten

- Zu ersetzen sind die tatsächlich aufgewendeten Kosten, gedeckelt jedoch durch die Höhe einer "standesgemäßen" Beerdigung
  - "Standesgemäß": Schätzung durch den Tatrichter nach § 287 ZPO
  - Kriterien: Herkunft, Lebensstellung, wirtschaftliche Verhältnisse, Gebräuche in der Familie, der Religion und/oder der örtlichen Region
- Zu den Beerdigungskosten gehören:
  - Beerdigungsakt selbst
  - Anzeigen, Blumen, persönliche Benachrichtigung naher Angehöriger
  - Bewirtung der Trauergäste (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2003, 1 U 234/02)
  - Graberrichtung (Urne/Sarg, Grabstelle, Grabstein, Erstbepflanzung)
- NICHT zu den Beerdigungskosten gehören Folgekosten:
  - Grabpflege, Umbettung, Nachlassverwaltung
- Anspruchsmindernd anrechenbar sind Kompensationsleistungen:
  - z.B. Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten nach § 64 SGB VII

Tötung: Unterhaltsschaden

B. Unterhaltsschaden

- Dieser fällt häufig deutlich geringer aus als der "Haushaltsführungsschaden" - eine vielfach als unbillig empfundene, aber dem Gesetz entsprechende Tatsache

- **Anspruch dem Grunde nach:** Nur bei Unterhaltsverpflichtung des Getöteten gegenüber dem Anspruchsteller / Hinterbliebenen
  - Verpflichtung des Ehegatten zum Unterhalt während der Ehe (§§ 1360 ff. BGB) bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartner während der Partnerschaft (§ 5 LPartG)
  - Verpflichtung des geschiedenen Ehegatten zum nachehelichen Unterhalt nach Scheidung (§§ 1569 ff. BGB) bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach Aufhebung der Partnerschaft (§ 16 LPartG)
  - Verpflichtung von Mutter und Vater zum Kindesunterhalt (§§ 1601 ff. BGB)
  - Verpflichtung der Kinder zum Elternunterhalt (§§§ 1601 ff. BGB)
  - Verpflichtung zum Unterhalt bei Adoption (§§ 1754 f. BGB)
  - Andererseits gilt: Kein (gesetzlicher) Unterhaltsanspruch - kein Unterhaltsschaden! Eine faktische Unterhaltsgewährung oder sittlich/moralische Verpflichtung hierzu genügt also nicht!
    - Vom BGH erneut bekräftigt für nichteheliche Lebensgemeinschaften in BGH, Urteil vom 09.03.2016, XII ZB 693/14

Tötung: Unterhaltsschaden

- **Anspruch der Höhe nach:**

  1. Berechnung: Nach dem **"verfeinerten Berechnungsmodus"** des BGH

  – Beispiel (BGH, Urteil vom 23.06.1994, III ZR 167/93): Der getötete Ehemann bezog ein Einkommen i.H. von 2.827,14 DM, die hinterbliebene Ehefrau i.H. von 1.532,92 DM. Die Haushaltsführungskosten betrugen 1.200,00 DM im Monat. Die Eheleute teilten sich hälftig alle Kosten und das gesamte Einkommen. Der Schädiger haftet für die Unfallfolgen zu 100%

  - **Schritt 1**: Prozentualen Anteil der Ehegatten am Familieneinkommen errechnen
    - Familieneinkommen: Addition der Einkommen des Getöteten und Hinterbliebenen
    - Im Beispiel: Einkommen Getöteter 2.827,14 DM + Einkommen Hinterbliebene 1.532,92 DM = Familieneinkommen 4.360,06 DM; dazu trugen der Getötete 64,84% (2.827,14 DM : 4.360,06 DM) und die Hinterbliebene 35,16 % (1.532,92 DM : 4.360,06 DM) bei
  - **Schritt 2**: Beitrag des Getöteten zu den Haushaltskosten ermitteln
    - Berechnung: Prozentualer Anteil des Einkommens (Schritt 1) bezogen auf die Haushalts-kosten
    - Im Beispiel: Prozentualer Anteil des Getöteten am Einkommen gem. Schritt 1 = 64,84%. 64,84% der Haushaltskosten (1.200,00 DM) sind **778,08 DM**

Tötung: Unterhaltsschaden

- **Schritt 3**: Beitrag des Getöteten zum verfügbaren Einkommen des Hinterbliebenen ermitteln
  - Berechnung: Einkommen des Getöteten abzüglich Beitrag nach Schritt 2; verfügbaren Anteil des Hinterbliebenen an den Familieneinkünften ermitteln und hierauf anwenden
  - "Verfügbarer Anteil an den Familieneinkünften": Unter Ehegatten im gesetzlichen Güterstand normalerweise je 50%; Entsprechendes gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner
  - Im Beispiel: Einkommen des Getöteten = 2.827,14 DM. Abzüglich seines Anteils an den Haushaltskosten (Schritt 2 = 778,08 DM) verbleiben 2.049,06 DM. Hiervon Anteil der Hinterbliebenen (hier keine Besonderheiten, Ehegatten teilten sich alles, also 50%) = **1.024,53 DM**
- **Schritt 4**: Die Summe aus Schritt 2 und Schritt 3 bildet den Unterhaltsschaden
  - Im Beispiel: 778,08 DM + 1.024,53 DM = **1.802,61 DM**
- **Schritt 5**: Haftungsquote des Unfallgegners auf Summe nach Schritt 4 anwenden
  - Im Beispiel waren dies 100%, es bleibt also bei **1.802,61 DM**
- **Schritt 6**: Abzug anrechenbarer Kompensationsleistungen
  - Vor allem: Unterhaltsersparnis des Hinterbliebenen gegenüber dem Getöteten
    - Berechnung: Wie Schritt 2 und 3, nur bezogen auf den Hinterbliebenen

Tötung: Unterhaltsschaden

- Im Beispiel: Prozentualer Anteil der Hinterbliebenen am Einkommen = 35,16%. 35,16% der Haushaltskosten (1.200,00 DM) sind 421,92 DM. Diese vom Einkommen der Hinterbliebenen (1.532,92 DM) abgezogen ergibt 1.111,00 DM. Hiervon betrug der vom Getöteten zu beanspruchende Anteil 50% = **555,50 DM**
- Unterhaltsschaden i.H. von 1.802,61 DM abzgl. Unterhaltsersparnis i.H. von 555,50 DM ergab im Beispielsfall einen finalen **Unterhaltsanspruch i.H. von 1.247,11 DM monatlich**
- Weitere anrechnungsfähige Kompensationsleistungen können z.B. sein:
  - Rentenzahlungen
  - Einkünfte aus frei gewordener eigener Arbeitskraft
- NICHT abzuziehen sind hingegen:
  - Zugeflossene Erbschaft, wie sie auch bei natürlichem Tod eingetreten wäre (BGH, Urteil vom 15.01.1953, VI ZR 46/52)
  - Versicherungsleistungen, die auf eigener Vorkehrung beruhen (sog. Sparversicherungen, z.B. Lebensversicherung, BGH, Urteil vom 19.12.1978, VI ZR 218/76)
  - **Wichtig: Haftet der Schädiger nur nach Quote, erfolgt eine Anrechnung nach Schritt 6 zu seinen Gunsten nur, wenn und soweit die Kompensationsleistung die vom Hinterbliebenen zu tragende Eigenhaftung am Unterhaltsschaden übersteigt**
    - Für Unterhaltsersparnis: BGH, Urteil vom 16.09.1986, VI ZR 128/85
    - Für Rentenbezüge: BGH, Urteil vom 22.03.1983, VI ZR67/81
    - Für freigewordene Arbeitskraft: BGH, Urteil vom 03.07.1984, VI ZR 42/83

Tötung: Unterhaltsschaden

- Wenn im o.g. Beispiel der Schädiger nur mit einer Quote von 25% haften würde (= eigene Haftung der Hinterbliebenen 75%), ergäben sich in Schritt 5 nur 25% von 1.802,61 €, also nur ein Unterhaltsanspruch i.H. von 450,65 €. Dieser würde durch die Unterhaltsersparnis nach Schritt 6 mehr als kompensiert, der Anspruch wäre also im Ergebnis null. Nach der o.g. Rspr. des BGH ist die Unterhaltsersparnis aber zunächst auf den eigenen Haftungsanteil des Hinterbliebenen am Unterhaltsschaden zu verrechnen. Dieser betrüge im Beispiel 75% von 1.802,61 € = 1.351,95 €. Da die Ersparnis somit geringer ist als dieser Eigenhaftungsanteil, bleibt keine zu Gunsten des Schädigers anrechenbare Ersparnis mehr übrig! Die Hinterbliebene würde hier also nicht null, sondern die vollen 450,65 € erhalten!
- Verständnis: Haftet der Schädiger zu 100%, liegt die Unterhaltsersparnis des Hinterbliebenen zwangsläufig in voller Höhe über seinem eigenen Haftungsanteil, der schlicht null ist; sie ist daher, wie oben in Schritt 6 dargelegt, in voller Höhe anzurechnen. Das Anrechnungsproblem stellt sich m.a.W. also nur bei einer Quote

2. Dauer der Rentenzahlung

– So lange der Getötete mutmaßlich ohne das schädigende Ereignis am Leben gewesen, zum Unterhalt verpflichtet und zur Zahlung fähig gewesen wäre
  - Schätzung des Tatrichters nach § 287 ZPO; "Sterbetafeln" des statistischen Bundesamtes als Schätzungsgrundlage zulässig, beachte aber: diese gibt nur Durchschnittswerte an; ggf. ist zu den konkreten Lebensumständen vorzutragen

Tötung: Unterhaltsschaden

- Das kann gut oder schlecht sein: Hat der Getötete ein gesundes Leben geführt oder wurden viele andere Personen in seiner Familie sehr alt, kann dies die Anspruchsdauer verlängern; umgekehrt kann gesundheitsschädliches Verhalten oder gar eine die Lebenserwartung verkürzende Vorerkrankung sich mindernd auswirken
- Beweislast liegt jeweils bei dem Teil, der die besonderen Umstände behauptet (längere Lebenserwartung wäre als Anspruchsvoraussetzung vom Hinterbliebenen, ein zu erwartendes früheres Ableben als überholende Kausalität von Schädigerseite zu beweisen

– Beachte : Bei Wiederverheiratung des Hinterbliebenen entfallen die Unterhaltsansprüche aus §§ 1360 ff. BGB und damit auch der Unterhaltsschaden!

– Prozessuales Mittel bei derartigen Änderungen: Abänderungsklage, § 323 ZPO

- Nur zulässig bei wesentlicher Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, § 323 I ZPO
- Dass sich die Einkommensbeträge und die Haushaltskosten im Laufe der Jahre verändern könnten, sollte demgegenüber bereits bei Anspruchstellung berücksichtigt und in die Schadenberechnung einbezogen werden
  - Die o.g. Schritte sind also ggf. für unterschiedliche Zeiträume mit unterschiedlichen Werten durchzuführen

Tötung: Hinterbliebenengeld

- Anspruchsgrundlage: **§ 844 III BGB** oder Gefährdungshaftung
  - **Insbesondere für Verkehrsunfälle: § 10 III StVG**
  - Beachte aber auch §§ 86 ArzneimittelG, 32 GentechnikG, § 12 UmweltHG, § 28 AtomG, § 5 HaftPflG, § 35 LuftVerkG, § 7 ProdHaftG
- In Kraft seit 22.07.2017
  - Wichtig: Es gibt keine Rückwirkung und keine Übergangsvorschriften; die tatbestandlichen Voraussetzungen müssen daher sämtlich nach diesem Datum eingetreten sein; dies gilt insbesondere auch für die Verletzungshandlung
  - Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall im Januar 2017 liegt der Geschädigte im Wachkoma; im Jahre 2023 verstirbt er. Ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht hier nicht
- Erhebliche praktische Bedeutung
  - Ca. 3.000 Tote jährlich durch Fremdverschulden allein im Straßenverkehr; nach Einschätzung des Gesetzgebers kommt in etwa die gleiche Zahl aus deliktischen Handlungen und den anderen Gefährdungshaftungen hinzu; dies bei durchschnittlich vier potenziellen Anspruchsberechtigten pro Todesfall

Tötung: Hinterbliebenengeld

A. Anspruch dem Grunde nach

§ 844 III BGB: "Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war."

I. Haftung für den Tod eines Menschen aus Delikt und/oder einer der o.g. Gefährdungshaftungen

- Weder genügt die Verletzung eines Menschen, noch die Tötung ungeborenen Lebens, obschon auch diese den Angehörigen bzw. Hinterbliebenen eine erhebliche seelische Last aufbürden mögen
  - Für die bloße Verletzung ergibt sich dies aus den Motiven des Gesetzgebers, der eine solche Regelung erwogen, aber letztlich verworfen hat (Arg.: Eigener Schmerzensgeldanspruch des Verletzten; Abgrenzungsprobleme), für den Ausschluss des nasciturus aus der Gesetzessystematik, denn dieser ist zwar in § 844 II BGB ausdrücklich erwähnt, nicht aber in § 844 III BGB; aus diesen Gründen auch keine analoge Anwendung (keine planwidrige Regelungslücke)

Tötung: Hinterbliebenengeld

II. Besonderes Näheverhältnis zwischen Getötetem und Anspruchsteller

- Gesetzliche Vermutung nach § 844 III 2 BGB: Getöteter war Ehegatte, Lebenspartner, Elternteil oder Kind des Hinterbliebenen
  - "Lebenspartner" in diesem Sinne sind nur eingetragenen Lebenspartnerschaften i.S.d. § 5 LPartG, nicht also nichtehelichen Lebenspartner
  - "Kinder" in diesem Sinne sind nur leibliche und adoptierte Kinder, also nicht Stiefkinder oder Pflegekinder
  - Beachte: Vermutung, nicht mehr und nicht weniger! Es können daher einerseits sowohl andere Personen als die Genannten in einem Näheverhältnis zum Getöteten stehen, andererseits kann ein solches aber auch bei den genannten Personen fehlen
  - Entscheidend ist, ob die Beziehung "eine Intensität aufweist, die den vermuteten Fällen typischerweise entspricht" (BT-Drs. 18/11397, S. 13)
    - Positive Kriterien: Gemeinsamer Haushalt, lange Dauer der Beziehung, Verlobung, Verwandtschaft, gemeinsamer Lebensentwurf, gemeinsame Vermögensbildung, Berücksichtigung im Testament, Stiefkind, Pflegekind
    - Negative Kriterien: Getrenntleben von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern, räumliche Entfernung, fehlender oder nur noch loser Kontakt (z.B. bei erwachsenen Kindern)

Tötung: Hinterbliebenengeld

- Prozessual bestimmt die Vermutung die Darlegungs- und Beweislast
  - Vermutung (+): Hinterbliebener muss Beziehung i.S.d. § 844 III 2 BGB darlegen und beweisen, was durch öffentliche Urkunden leicht möglich sein wird; Schädiger muss dann Gründe darlegen und beweisen, die eine Nähebeziehung trotzdem widerlegen
    - Werden solche vorgetragen, kann den Hinterbliebenen eine sekundäre Darlegungslast bzgl. seiner Beziehung zum Getöteten treffen (Nugel, zfs 2018, 72, 73)
  - Vermutung (-): Hinterbliebener muss Umstände darlegen und beweisen, die dennoch eine vergleichbare Nähebeziehung begründen
    - Hier ist anwaltlich besonders auf umfassenden Vortrag zu achten (Haftungsrisiko!)
- Beachte: Die Nähebeziehung muss im Zeitpunkt der Verletzungshandlung bestanden haben!
  - Wird eine solche also erst zwischen Unfall und später eintretendem unfallbedingten Tod aufgebaut (nachträgliche Hochzeit, intensive Pflege etc.), genügt dies nicht

III. Erlittenes seelisches Leid aufgrund des Todes

- Dürfte m.E. kaum eigene Bedeutung erlangen
  - Besteht eine Nähebeziehung im o.g. Sinn, ist seelisches Leid durch den Tod einer solchen Person mindestens zu vermuten (BT-Drs. 18/11397, S. 15); verursachte der Tod einer solchen Person kein seelisches Leid, spräche dies eher schon gegen das Bestehen einer Nähebeziehung im o.g. Sinn

Tötung: Hinterbliebenengeld

- Ausgenommen sind aber Personen, die seelisches Leid gar nicht empfinden können, etwa weil ein eigenes Bewusstsein fehlt
  - Beispiel: Säuglinge; Personen in Zuständen, die ein Verlustempfinden ausschließen (z.B. Wachkoma)
- Wichtig ist auch, was § 844 III BGB NICHT fordert, nämlich eine Gesundheitsbeeinträchtigung, also den Eintritt eines pathologischen Zustands

B. Anspruch der Höhe nach

- Keine gesetzliche Vorgabe, daher Schätzung durch den Tatrichter nach § 287 ZPO
  - Schätzungsgrundlage: In den Motiven erwähnt der Gesetzgeber 10.000,00 € als den Betrag, den der BGH im Durchschnitt bei "Schockschäden" zuspreche
  - Dies allerdings nur im Rahmen der Kalkulation der voraussichtlichen Kosten für die Versicherungswirtschaft
  - In der Lit. ist daher ein Streit entbrannt, ob dieser Betrag nur eine Leitlinie, eine Ober- oder gar eine Untergrenze sein soll (vgl. Nugel, zfs 2018, 72, 75 f.), zumal im EU-Ausland teilweise höhere Beträge zugesprochen werden, z.B. in Österreich zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 €
  - **Seit BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 73/21 dürften diese Fragen weitgehend geklärt sein; siehe dazu den nachfolgenden Fall**

FALL "Seelisches Leid" (BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 73/21)

Sachverhalt:

Der 81jährige Vater der Klägerin wurde bei einem Verkehrsunfall getötet. Der Unfallgegner hatte ihm die Vorfahrt genommen. Er wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung mit Strafvorbehalt verwarnt. Zwischen der Kl. und ihrem Vater bestand eine enge emotionale Verbundenheit. Sie verfügte über sämtliche Vollmachten und war dessen erste Ansprechpartnerin, wenn es "etwas zu regeln" gab. Jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz litt die Klägerin unter Schlafstörungen, die zumindest auch auf den plötzlichen Unfalltod ihres Vaters zurückzuführen sind. Vorgerichtlich zahlte die Beklagte KH-Versicherung ihr ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 3.000 €. Mit ihrer Klage begehrt sie Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrages, mindestens jedoch weitere 7.000 €. Das LG hatte ihr weitere 3.500 € zugesprochen, das OLG 7.000 €.

Wie wird der BGH entscheiden?

FALL "Seelisches Leid" (BGH, Urteil vom 06.12.2022, VI ZR 73/21)

⇨ Anspruchsgrundlage: §§ 844 III BGB, 10 III StVG

A. Tatbestand

I. Haftung für den Tod eines Menschen aus Delikt oder Gefährdungshaftung

⇨ Hier unstr. (+), schuldhafte Tötung des Vaters der Kl. bei einem Verkehrsunfall durch den VN

⇨ Direktanspruch gegen Bekl. aus § 115 VVG

II. Besonderes Näheverhältnis Kl. - Getöteter

⇨ Hier Vermutung des § 844 III 2 BGB für Vater-Tochter (+); zudem weitere Indizien (Vollmachten, erste Ansprechpartnerin)

III. Erlittenes seelisches Leid aufgrund des Todes

⇨ Ebenfalls vermutet; äußert sich zudem in Schlafstörungen (freilich unterhalb eines pathologischen Zustandes)

B. Rechtsfolge

⇨ Keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe; vielmehr Schätzung des Tatrichters nach § 287 ZPO nach den Umständen des Einzelfalls

⇨ Kriterien laut BGH: "Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids und Verschulden des Schädigers"; bei ersterem Grad der Nähebeziehung als Indiz

⇨ BGH explizit: Die in den Motiven genannten 10.000,00 € sind Orientierungshilfe, KEINE Ober- oder Untergrenze!

⇨ Anders lautende Entscheidungen früherer Rspr. (z.B. LG Wiesbaden, Beschluss vom 23.10.2018, 3 O 219/18) dürften damit überholt sein

⇨ Aber: Hinterbliebenengeld kommt nur in Betracht, wenn die Schwelle zum "Schockschaden" nicht überschritten wird, also "nur" seelisches Leid eintritt, kein pathologischer Zustand; die Beeinträchtigung beim Hinterbliebenengeld ist also weniger schlimm

⇨ **Deshalb BGH: "Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen muss das Hinterbliebenengeld i.d.R. hinter dem zurückbleiben, was dem Hinterbliebenen zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung erreicht hätte."**

⇨ Ferner explizit: Was in anderen EU-Ländern zugesprochen wird, ist völlig irrelevant

⇨ Beides hatte das OLG verkannt; daher zurückverwiesen. Man darf annehmen, dass die Kl. nun weniger zu erwarten hat

Synopse: Schockschaden-Rspr. / Hinterbliebenengeld

Schockschaden-Rspr.	Hinterbliebenengeld
• Setzt nicht notwendigerweise den Tod einer nahestehenden Person voraus; schwere Verletzung / Misshandlung usw. können genügen	• Nur bei Tötung eines Menschen
• Keine gesetzliche Vermutung des "nahen Angehörigen"	• Vermutung des § 844 III 2 BGB und entsprechender Vorschriften in der Gefährdungshaftung
• Kausale Gesundheitsbeeinträchtigung erforderlich und ggf. am Maßstab des § 286 ZPO nachzuweisen	• "Nur" kausales seelisches Leid erforderlich; dies wird zudem bei Bestehen einer Nähebeziehung vermutet
• Ersatz materieller und immaterieller Schäden nach §§ 249 ff. BGB	• Rein immaterielle Entschädigung
• Nach BGH höhere Belastung, daher i.d.R. auch höhere immaterielle Entschädigung	• Nach BGH geringere Belastung; Entschädigung muss nach BGH daher hinter jener zurückbleiben, die bei Schockschaden zu zahlen wäre
• Vorrangig	• Geht im "Schockschaden" auf

Gliederung

I. Schmerzensgeld
II. Verdienstausfallschaden
III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"
IV. Tötung:
    1. Beerdigungskosten
    2. Unterhaltsschaden
    3. Hinterbliebenengeld
V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?
VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement

EXKURS: Erfolgshonorar bei Personenschäden?

- **Grundsatz**: Erfolgshonorare sind unzulässig, soweit das RVG nichts anderes bestimmt
  - So explizit § 49b II 1 RVG
    - "Erfolgshonorare" in diesem Sinne sind alle Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, oder nach der der RA einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält
    - Nicht hingegen eine Vereinbarung über eine höhere Vergütung als nach den gesetzlichen Gebühren, ohne dass diese an weitere Bedingungen (wie den Ausgang der Sache) geknüpft wird
- **Ausnahme:** Anderweitige Bestimmung in § 4a RVG

  A. Materielle Voraussetzungen

  I. Fallgruppen
  - § 4a I 1 Nr. 1 RVG: Geldforderung von höchstens 2.000 Euro, oder
  - § 4a I 1 Nr. 2 RVG: Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 II 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren, oder
  - § 4a I 1 Nr. 3 RVG: Der Auftraggeber würde im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten
    - "Einzelfall": Die Voraussetzungen des § 4a I Nr. 3 RVG müssen in jedem Fall gesondert geprüft werden; daher ist eine Rahmenvereinbarung, z.B. mit Stammmandanten und/oder über viele gleichgelagerte Fälle, nicht zulässig
    - "Bei verständiger Würdigung sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten": Konkrete Lebenssituation des Mandanten, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse, unter Einbeziehung einer Prognose über die Erfolgswahrscheinlichkeit

EXKURS: Erfolgshonorar bei Personenschäden?

- Beachte 1: Dies ist ein *objektiver* Maßstab! Allein die subjektiven Angaben des Mandanten, er scheue sonst das Risiko, könne sich den Prozess sonst nicht leisten usw. sind daher irrelevant
  - Allerdings muss der RA die objektiven Angaben des Mandanten zu seinem Vermögensstand etc. nur auf Plausibilität prüfen, ihnen aber nicht detektivisch auf den Grund gehen
- Beachte 2: Ansprüche auf Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe bleiben dabei außer Betracht, § 4a I 3 RVG
  - Ein Erfolgshonorar kann also sehr wohl auch vereinbart werden, wenn Anspruch auf PKH besteht!
    - Aber nur, solange keine PKH bewilligt wurde (z.B. weil kein Antrag gestellt wurde); denn nach Bewilligung von PKH und Beiordnung des RA gilt § 3a IV RVG, wonach die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung unwirksam ist
  - Entsprechendes gilt für Beratungshilfe, §§ 6a, 8, 8a BerHG
  - Demgegenüber wird ein Erfolgshonorar trotz bestehender RSV nur schwerlich begründbar sein
- Beachte 3: Erfolgshonorar bewahrt den Mandanten im Fall des Misserfolgs nur vor den Kosten des eigenen Anwalts; Gerichtskosten, Anwaltskosten des Gegners usw. hat er trotzdem zu tragen
  - Insbesondere kann auch nichts Gegenteiliges vereinbart werden; würde sich der RA im Erfolgshonorarvertrag bspw. verpflichten, bei Unterliegen selbst die Gerichtskosten zu tragen, wäre diese Vereinbarung unwirksam, § 49b II 2 RVG (Ausnahme: Inkassofälle des § 4a I 1 Nr. 2 RVG)
  - Will der Mandant auch dieses Risiko ausschließen, und unterhält er keine RSV, kann ihm statt eines Erfolgshonorars zu raten sein, einen Prozessfinanzierer in Anspruch zu nehmen

II. Angemessenheit

- Nach § 4a II RVG darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein "angemessener Zuschlag" auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird

EXKURS: Erfolgshonorar bei Personenschäden?

- **Problem: Was ist "angemessen"** in diesem Sinne? -> Einzelfallbetrachtung!
  - Orientierungshilfe bietet m.E. das **Verhältnis von Zu- und Abschlag**: Verdient der RA im Fall des Unterliegens gar nichts, dürfte ein Zuschlag von 100% auf die gesetzlichen Gebühren nicht unangemessen sein; würde sich seine gesetzliche Vergütung bei Unterliegen um die Hälfte verringern, dürfte im Erfolgsfall auch ein Zuschlag von 50% angemessen sein
  - Ferner können die **Erfolgsaussichten** einzubeziehen sein: Je geringer diese sind, umso höher also die Wahrscheinlichkeit eines Unterliegens und damit einer Kürzung oder eines Verlustes der Vergütung des RA ist, umso höher wird ein angemessener Zuschlag im Erfolgsfall ausfallen dürfen
- Beachte 1: Dies gilt zunächst nur für die *gerichtlichen* Tätigkeiten des RA
  - Bei außergerichtlichen Tätigkeiten greift § 4 I RVG. Danach kann dort eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Allerdings muss auch diese gem. § 4 I 2 RVG in einem "angemessenen" Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen
- Beachte 2: "Zuschlag" kann auch eine angemessene Beteiligung am erstrittenen Betrag sein!

B. Formelle Voraussetzungen

I. Zunächst gelten die Mindestinhalte des § 4a III RVG:

- Nr. 1: Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll
- Nr. 2: Angabe, ob und ggf. welchen Einfluss die Vereinbarung auf die ggf. vom Mandanten zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll
- Nr. 3: Wesentlichen Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars
- Nr. 4: Die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen

EXKURS: Erfolgshonorar bei Personenschäden?

II. Zudem ist jedes Erfolgshonorar zugleich eine Vergütungsvereinbarung i.S.d. § 3a I RVG; daher gelten zusätzlich die dort normierten Formalien:

- Textform
- Bezeichnung als "Vergütungsvereinbarung" oder in vergleichbarer Weise
- Optisch deutlich abgesetzt von anderen Vereinbarungen (mit Ausnahme der Auftragserteilung)
- Nicht in der Vollmacht enthalten
- Hinweis, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss

C. Folgen der Unwirksamkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung

- BGH, Urteil vom 05.06.2014, X ZR 137/12: "Nur" Rückfall auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren, also NICHT Nichtigkeit der Vereinbarung insgesamt (a.A. die früher h.M., die damit überholt ist)
- Sollten die gesetzlichen Gebühren höher sein als das vereinbarte Erfolgshonorar, "deckelt" dieses allerdings den Anspruch; es kann also nie mehr verlangt werden als im Falle einer wirksamen Vereinbarung (§ 4b Satz 1 RVG)
- Für die Rückforderung bereits gezahlter, zu hoher Erfolgshonorare gilt Bereicherungsrecht (§ 4b Satz 2 RVG), und zwar insgesamt, also auch § 814 BGB (keine Rückforderung bei Kenntnis der Nichtschuld)

D. Wettbewerbsrechtliche Komponente

- Der Abschluss unwirksamer Erfolgshonorare und/oder die Werbung mit solchen ist wettbewerbswidrig und daher abmahnfähig (BGH, Urteil vom 06.06.2019, I ZR 67/18)

E. Vertiefungshinweise

- Aufsatz zu Honorarvereinbarungen mit Musterentwurf: Blattner, AnwBl 2012, 562 ff.

Gliederung

I. Schmerzensgeld
II. Verdienstausfallschaden
III. Verletzung: "Haushaltsführungsschaden"
IV. Tötung:
    1. Beerdigungskosten
    2. Unterhaltsschaden
    3. Hinterbliebenengeld
V. Exkurs: Erfolgshonorar bei Personenschäden?
VI. Exkurs: Anwaltliches Risikomanagement

EXKURS: Anwaltliches Risikomanagement

A. Vorbemerkung

- **Die Abwicklung von Personenschäden ist sehr haftungsträchtig**; die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Umfang des Risikos sind angesichts der Komplexität der Materie und der hohen Streitwerte erheblich; potenzielle Schadensummen übersteigen nicht selten die Versicherung der Kanzlei
  - Zu den typischen Risikofaktoren gehören
    - Haftung dem Grunde nach: Vereinbarung einer Haftungsquote
    - Haftung der Höhe nach: Schadensberechnung, einschließlich steuerlicher Fragen
    - Zukunftsschaden / Verjährungsrisiken
    - Abfindungsvergleiche
    - Interessenkollision durch Doppelvertretung (bspw. Eltern / Kind)
  - Ein effektives Risikomanagement ist daher unbedingt anzuraten

B. Erste Strategie: Beschränkung des Risikos

- Fehlende Rechtskenntnisse und/oder fehlende Erfahrung sind die Hauptursache von Anwaltsfehlern bei der Personenschadenregulierung; die eigenen Grenzen zu kennen, ist der erste und wichtigste Schritt im Risikomanagement (vgl. Diller, AnwBl 2018, 605 ff.)
  - Tipp 1: Beschränkung des Mandatsumfangs
    - Wohl gemerkt: Beschränkung der Tätigkeit an sich, nicht erst Ausschluss der Haftung für diese! Eine solche verstieße ggf. gegen § 52 BRAO
    - Der Tätigkeitsumfang sollte im Auftrag genau festgehalten werden, da sonst Streit über den Umfang der Beratungspflichten vorprogrammiert ist
      - Beispiele: Keine Beratung in steuerlicher Hinsicht; keine Berechnung des Verdienstausfallschadens; Beschränkung auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (also keine Vertretung gegenüber der Berufsgenossenschaft, dem Arbeitgeber usw.); keine Abwicklung des Reha-Managements

EXKURS: Anwaltliches Risikomanagement

- Tipp 2: Risiken outsourcen (z.B. durch Hinzuziehung eines Steuerberaters, eines Gutachters und/oder eines spezialisieren Kollegen)
- Tipp 3: Nicht beherrschbare und/oder sich bereits abzeichnende Risiken: Mandat ganz ablehnen

C. Zweite Strategie: Fehlervermeidung

- Organisatorische Maßnahmen können helfen, Fallstricke zu erkennen und Fehler zu vermeiden
  - Tipp 1: Offene Arbeits- und Kritik-Kultur in der Kanzlei
    - Insbesondere: Kommunikation! Allseitige Bereitschaft, Hilfe zu suchen und zu geben
  - Tipp 2: Vier-Augen-Prinzip jedenfalls für wichtige Entscheidungen, z.B. bei Abfindungsvereinbarungen
    - Berichtetes Beispiel: Mandant erlitt unfallbedingt schwere Hirnverletzungen und stand in deren Folge unter Betreuung; es sollte ein Abfindungsvergleich geschlossen werden, die Betreuerin war einverstanden. Erst dem kontrollierenden Kollegen fiel auf, dass ein solcher Vergleich ungeachtet der Zustimmung der Betreuerin auch noch der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedurfte (§ 1854 Nr. 6 BGB)
  - Tipp 3: Interne Regelungen für den Haftungsfall treffen
    - Beispiele: Wer korrespondiert mit der eigenen Versicherung? Einrichtung eines Risk-Partners oder Gremiums mit bestimmten Entscheidungskompetenzen (z.B.: bis zu welchem Betrag übernimmt die Kanzlei den Schaden selbst? Soll eine Einigung mit dem Mandanten versucht werden?)

D. Dritte Strategie: Beschränkung der Haftung

- Möglichkeit 1: Beschränkung der Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, § 52 I BRAO
  - **Unterfall 1: Begrenzung durch AGB, § 52 I Nr. 2 BRAO**
    - Nur für einfache Fahrlässigkeit
    - Nur, sofern die Haftungsgrenze nicht niedriger ist als die vierfache Mindestversicherungssumme (und in dieser Höhe auch Versicherungsschutz besteht)

EXKURS: Anwaltliches Risikomanagement

- M.E. zwar besser als keine Vereinbarung, aber in praxi jedenfalls als alleinige Strategie kaum anzuraten, da Streit darüber, ob der Anwaltsfehler noch "leichte" Fahrlässigkeit darstellt, vorprogrammiert ist (und nicht selten zu Lasten des Anwalts ausgehen dürfte)

- **Unterfall 2: Begrenzung durch Individualvereinbarung, § 52 I Nr. 1 BRAO**
  - Auch für grobe Fahrlässigkeit
  - Bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme
  - **Rechtliche Voraussetzungen**
    - Für eine Einzelfallvereinbarung genügt es nicht, dass der Text erstmals verwendet wird; die Haftungsbegrenzung muss vielmehr ernsthaft zur Diskussion gestanden haben (und dies muss im Streitfall auch bewiesen werden können)
      - Tipp: Umstände, die zur Einzelfallvereinbarung geführt haben, in den Text mit aufnehmen, also auch mit unterschreiben lassen
      - Beispiel: Vorschlag eines unterschiedlichen Honorars mit und ohne Vereinbarung; Beratung über gesonderte Versicherung als Alternative; Ablehnung einer vorgeschlagenen Vereinbarung und Annahme einer geänderten Fassung als Kompromiss
    - Schriftform erforderlich, § 52 I Nr. 1 BRAO
      - Mandant und Anwalt müssen die Haftungsbeschränkung im Original unterschreiben
      - Soweit möglich, sollte dies in der Kanzlei erledigt werden; die Rücksendung eines gegengezeichneten Originals bereitet in praxi nicht selten Mühe (und stößt bei Mandanten, die gerne faxen, mailen oder .pdf's versenden, auf Unverständnis ob solch anachronistischer Formalien)
  - **Tatsächliche Herausforderungen**
    - Mit dem Mandanten gleich zu Beginn eines Mandats bereits über Haftungsfragen zu sprechen, verleiht nicht selten ein ungutes Gefühl. Aber: Die Angst, den Mandanten mit dem Ansinnen einer Haftungsvereinbarung abzuschrecken, ist m.E. vielfach irrational, jedenfalls aber nicht selten das "kleinere Übel"

EXKURS: Anwaltliches Risikomanagement

- Dies gilt insbesondere, da dem Mandanten Alternativen vorgeschlagen werden können, z.B. der Abschluss einer gesonderten Versicherung für das Mandat und/oder Auswirkungen des Haftungsrisikos auf das Honorar
- Tipp: Haftungsrisiken offen kommunizieren

- Beachte 1: Das häufig zu hörende Argument, eine Haftungsvereinbarung sei jedenfalls dann obsolet, wenn der zu erwartende Schaden unter der Versicherungssumme der Kanzlei liege, ist m.E. sehr leichtsinnig
  - Kann der potenzielle Schaden wirklich schon im Vorfeld so genau abgesehen werden?
  - Steht die Versicherungssumme beliebig oft zur Verfügung?
  - Möchte man wirklich lieber die Versicherung in Anspruch nehmen, als die Haftung zu begrenzen?
  - Selbstbehalt?
- Beachte 2: Haftungsvereinbarungen nach § 52 I Nr. 1 und 2 BRAO können auch kumulativ vereinbart werden; dies ist oftmals sogar sinnvoll, denn sollte bspw. eine Einzelfallvereinbarung nicht zustande kommen oder nicht wirksam sein, fällt man - jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit - weich, wenn man zusätzlich noch eine wirksame Vereinbarung in AGB getroffen hat

- Möglichkeit 2: Gesonderte Versicherung
  - Exzedentenversicherung (= Aufstockung der Grundversicherung für Haftungsspitzen) und/oder Einzelversicherung des Mandats
  - Beachte: Sinnvollerweise Versicherung der Sozietät, nicht nur des sachbearbeitenden Partners
- Möglichkeit 3: Wahl der Gesellschaftsform
  - Kann an Stelle einer GbR eine GmbH oder eine PartG sinnvoll sein? Möglicherweise gibt gerade ein sehr lukratives, aber auch sehr haftungsträchtiges Mandat den Anlass, dies zu überdenken

EXKURS: Reha-Management

- Die ARGE Verkehrsrecht im DAV befürwortet die Einrichtung eines Reha-Managements unter folgenden Voraussetzungen:
  - Konsensprinzip
  - Hinreichende Kontrollmechanismen
  - Persönlichkeitsrechtlicher Schutz des Unfallopfers
  - Ausschluss schadensersatzrechtlicher Nachteile
- Zur Erreichung dieser Ziele wurde bereits im Jahre 2002 ein Regelwerk (**Code of Conduct**) aufgestellt, der die Grundregeln für die Tätigkeit des Reha-Dienstleisters festlegt. Dieser wurde im Laufe der Zeit an stetig sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst
- Die wichtigsten Grundsätze des "Code of Conduct" sind:
  - Das Reha-Management darf nicht vom Haftpflichtversicherer selbst durchgeführt werden, sondern liegt in der Hand eines Rehabilitationsdienstes
  - Der Reha-Dienst ist personell und organisatorisch vom Haftpflichtversicherer unabhängig, weisungsfrei und neutral. Art und Umfang seiner Tätigkeit wird ausschließlich durch das Rehabilitationsziel bestimmt

EXKURS: Reha-Management

- Der Reha-Dienst hat sich jeglicher Einflussnahme oder gar Beurteilung auf die Regulierung des Schadens zum Grund oder zur Höhe der Ansprüche zu enthalten und bereits der Möglichkeit des Entstehens eines dahin gehenden Anscheins entgegen zu wirken
- Der vom Haftpflichtversicherer zu beauftragende Reha-Dienst wird einvernehmlich mit dem Anwalt des Unfallopfers vorher bestimmt
- Der Anwalt des Unfallopfers und der Haftpflichtversicherer legen das Rehabilitationsziel zuvor fest
- Die Kosten des Reha-Managements trägt, auch bei nur quotaler Haftung, vollständig der Haftpflichtversicherer

- Link zum Download des "Code of Conduct":
  - https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/fuer-anwaelte/reha-dienste/Code_of_Conduct_2018-01-31.pdf.pdf
- Der DAV gibt eine Liste mit anerkannten Reha-Diensten heraus, die sich diesem "Code of Conduct" verschrieben haben:
  - https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/fuer-anwaelte/reha-dienste/Uebersicht_Rehabilitationsdienste_19-04-2023.pdf